

Satzung des Studierendenrates (StuRa) der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg vom 07.11.2023

Der Studierendenrat (StuRa) der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg hat in seiner ordentlichen Sitzung am 07.11.2023 seine Satzung wie folgt geändert:

| Inhaltsverzeichnis | | Seite |
|--------------------|---|-------|
| § 1 | Begriff, Name, Sitz | 2 |
| § 2 | Satzungsänderung | 2 |
| § 3 | Aufgaben des StuRa | 2 |
| § 4 | Mitgliedschaft und Stimmrecht | 2 |
| § 4a | Zertifikat über Mitgliedschaft | 3 |
| § 5 | Organe | 3 |
| § 6 | Aufgaben des Vorstands und der Mitglieder | 3 |
| § 7 | Mitgliederversammlung | 4 |
| § 8 | Finanzreferat | 4 |
| § 8a | Finanzangelegenheiten | 5 |
| § 9 | Wahlrecht | 5 |
| § 10 | Legislaturperiode & Wahlprozedere | 5 |
| § 11 | Auflösung | 6 |
| § 12 | Spenden für soziale Zwecke | 6 |
| § 13 | Inkrafttreten | 6 |

§ 1 Begriff, Name, Sitz

- (1) Diese Satzung gilt für den Studierendenrat (StuRa) der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF).
- (2) Der StuRa führt die Bezeichnung „Studierendenrat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg).
- (3) Der StuRa ist ein nichtrechtsfähiger Verein im Sinne des § 54 Bürgerliches Gesetzbuch.
- (4) Die männlichen Bezeichnungen intendieren stets auch die weibliche Form, auf die nur aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit verzichtet wird.
- (5) Der StuRa hat seinen Sitz am Sitz der HVF.

§ 2 Satzungsänderung

- (1) Für eine Änderung dieser Satzung ist die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder notwendig. Eine Änderung ist nur nach ordnungsgemäß erfolgter Einladung mit Nennung dieses Tagesordnungspunktes möglich.
- (2) Von den Änderungen ist das Rektorat der HVF in Kenntnis zu setzen.

§ 3 Aufgaben des StuRa

- (1) Vereinszweck ist die Betreuung und Unterstützung der Studierendenschaft, insbesondere das Angebot von Freizeitveranstaltungen und die Vermittlung von Informationen. Der StuRa initiiert Projekte zur Bereicherung des kulturellen und sportlichen studentischen Lebens und fördert ein diesbezügliches Engagement der Studierenden.
- (2) Der StuRa arbeitet mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und den Ausbildungspersonalräten der einzelnen Studiengänge der HVF zusammen.

§ 4 Mitgliedschaft und Stimmrecht

- (1) Mitglieder können nur Studierende sein, die sich während der Amtsperiode nicht länger als sechs Monate im Praktikum befinden.
- (2) Stimmberechtigt in allen Angelegenheiten des StuRa gemäß § 3 sind alle in den StuRa gewählten Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Wahl und endet durch Neuwahl oder Abwahl, jedoch spätestens bei Beendigung des Studiums an der HVF. Über ein anstehendes Ausscheiden ist der Vorstand rechtzeitig zu informieren.
- (4) Während der Praxiszeiten innerhalb der Legislaturperiode ruht die Mitgliedschaft nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft im StuRa ist ehrenamtlich. Es werden keine Vergütungen gezahlt.
- (6) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (7) Wenn der StuRa durch Beschluss feststellt, dass ein in § 4a Abs. 2 Nr. 3 genanntes Verhalten bei einem Mitglied vorliegt, kann die Mitgliedschaft des Mitglieds durch Beschluss von zwei Dritteln des StuRa mit sofortiger Wirkung beendet werden.

§ 4a Zertifikat über Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied des StuRa hat nach seiner Amtszeit den Anspruch auf ein Zertifikat, das die Mitgliedschaft, die Amtszeit sowie das Amt innerhalb des StuRa ausweist.
- (2) Dieser Anspruch erlischt, wenn das jeweilige Mitglied
 1. an weniger als 50% aller StuRa Veranstaltungen oder Mitgliederversammlungen teilgenommen hat,
 2. mehr als drei Mal in einer Amtsperiode unentschuldigt auf Sitzungen des StuRa fehlt
 3. oder sich unmissverständlich schadhaft gegen die Ziele und Vorhaben des StuRa stellt. Hierzu zählen insbesondere
 - a. strafrechtlich relevantes Fehlverhalten,
 - b. bewusstes Zuwiderhandeln und schädigendes Verhalten in Bezug auf die Ziele des StuRa.

§ 5 Organe

- (1) Der StuRa besteht aus höchstens 29 Mitgliedern.
- (2) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte ist der StuRa in folgende Ämter eingestellt:
 1. Der Vorsitzende
 2. Der stellvertretende Vorsitzende/Protokollführer
 3. Der Finanzreferent
 4. Die vier Pressereferenten
 5. Die drei Kulturreferenten
 6. Die fünf Sportreferenten
 7. Die sechs Partyreferenten
 8. Die drei Technikreferenten
 9. Die fünf Orga- und Auslandsreferenten
- (3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzreferent bilden den Vorstand des StuRa.
- (4) Mehrere Ämter im StuRa können auf eine Person vereinigt sein. In diesem Falle verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.
- (5) Im Einzelfall kann durch Beschluss des StuRa von der in Absatz 2 genannten Zahl abgewichen werden.
- (6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind angehalten, den Vorsitz kollegial zu führen.

§ 6 Aufgaben des Vorstands und der Mitglieder

- (1) Der Vorstand führt unter Leitung des Vorsitzenden die laufenden Geschäfte des StuRa, organisiert die Veranstaltungen und die Amtsübergabe an den neu gewählten Vorstand.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den StuRa in allen Angelegenheiten nach außen und kann andere Mitglieder bevollmächtigen. Er beruft die Versammlung ein, leitet diese und erstattet regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des StuRa. Er entscheidet über die Kompetenzverteilung der Referate, koordiniert und delegiert die Aufgaben, schlichtet bei Streitigkeiten.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit und unterstützt ihn bei seiner Arbeit. Er erstellt und verwaltet die Versammlungsprotokolle.

- (4) Die einzelnen Referate arbeiten eigenständig nach den Beschlüssen des StuRa und den Vorgaben des Vorsitzenden. Die Mitglieder der Referate arbeiten kollegial zusammen und entscheiden im gegenseitigen Einvernehmen.
- (5) Unter Einhaltung der satzungsmäßigen Vorgaben können jederzeit leere oder neu zu besetzende Ämter durch Nachwahl besetzt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen zur Sitzung anwesenden Mitgliedern des StuRa. Sie berät und beschließt grundsätzlich über alle Vorhaben und die Mittelverwendung. Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht übertragbare Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlassung der Vorstandsmitglieder
 - b) Beschluss über die ordnungsgemäße Einladung
 - c) Wahl der Kassenprüfer und Genehmigung des Kassenberichts
 - d) Satzungsänderungen
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des StuRa anwesend sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig zusammen. Hierzu lädt der Vorsitzende schriftlich oder durch Aushang, mindestens eine Woche vor dem geplanten Termin, unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (4) Auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder hat der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen. Die Einladungsfrist kann dabei aus **wichtigem Grund** auf drei Tage verkürzt werden.

§ 8 Finanzreferat

- (1) Der Finanzreferent verwaltet das Geld- und werthaltige Sachvermögen des StuRa, führt das Kassenbuch, wie auch das Inventar, kontrolliert regelmäßig die Konten und kalkuliert die Ein- und Ausgaben geplanter Vorhaben. Zum Abschluss von Verträgen ist er nur im Rahmen seiner Aufgaben und auf Grundlage der Satzung sowie der Beschlüsse vom StuRa berechtigt. Er berät sich vor finanziellen Entscheidungen mit dem StuRa und achtet auf den Erhalt des Vermögens. Zudem kontrolliert er die sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie Vollständigkeit und Klarheit von Belegen. Am Ende seiner Amtszeit legt er dem StuRa einen Kassenbericht vor. Eine Inventur ist regelmäßig durchzuführen.
- (2) Prinzipiell gelten die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung; jede Transaktion muss für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbar sein, Einnahmen und Ausgaben dürfen nicht verrechnet werden.
- (3) Das Finanzreferat soll keine Verpflichtungen eingehen, welche die Amtsnachfolger rechtlich binden. Über sachlich sinnvolle und vertretbare Ausnahmen hat der StuRa zu entscheiden (z.B. Versicherungsverträge mit fester Laufzeit)
- (4) Das Finanzreferat darf im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden Rechnungen bezahlen oder Bargeld auslegen, sofern dies für ein bereits durch die Mitgliederversammlung beschlossenes Vorhaben oder zur Erledigung der Aufgaben notwendig oder zweckdienlich ist und zusätzlich die Gesamtsumme der Ausgaben die voraussichtlichen Einnahmen nicht erheblich übersteigt. Vermögensumschichtungen bedürfen keiner Zustimmung, solange die Zahlungsfähigkeit des StuRa und der Vermögenserhalt stets gewährleistet sind.

- (5) Der Finanzreferent hat ein Vetorecht, sofern er durch einen Beschluss die Erfüllung seiner Aufgaben oder das Vermögen gefährdet sieht. Die davon betroffenen Beschlüsse sind schwebend. Wird keine einvernehmliche Lösung gefunden, entscheidet der StuRa nach Anhörung des Finanzreferats endgültig durch Beschluss.

§ 8a Finanzangelegenheiten

- (1) Wird in der Mitgliederversammlung beschlossen, dass der StuRa eine Veranstaltung durchführen wird, kann jede für die Veranstaltung nötige Ausgabe durch den Vorstand beschlossen werden. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Ausgaben unter 30 Euro können durch Vorstandsbeschluss genehmigt werden.

§ 9 Wahlrecht

- (1) Wählbar für Haupt- und Ergänzungswahl in den StuRa ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl an der HVF studiert und sich während der Amtsperiode nicht länger als sechs Monate im Praktikum befindet. Die Mitglieder des StuRa werden aus der Mitte der Studierendenschaft aller Studiengänge der HVF gewählt. (Passives Wahlrecht)
- (2) Wahlberechtigt ist der StuRa gem. § 4 Abs. 2 sowie zusätzlich jeweils die gewählten Vertreter der Arbeitsgemeinschaften (AGs) und die Mitglieder des AStA stimmberechtigt (Aktives Wahlrecht).
- (3) Stellvertretende AG-Sprecher nehmen das Stimmrecht nur bei Verhinderung des Vertreters wahr, können jedoch stets beratend an den Wahlen teilnehmen. Mitglieder des StuRa und des AStA, die gleichzeitig Vertreter einer AG sind, geben ihr Stimmrecht als AG-Sprecher an ihren Stellvertreter ab.
- (4) Jede Person hat bei der Wahl und Abstimmung höchstens eine Stimme.

§ 10 Legislaturperiode & Wahlprozedere

- (1) Die Legislaturperiode beginnt mit der Hauptwahl im Mai oder Juni für insgesamt 22 Mitglieder. Für 7 weitere Mitglieder beginnt die Legislaturperiode mit der Ergänzungswahl im Oktober. Sie endet mit der Hauptwahl des nächsten StuRa im Mai oder Juni des folgenden Jahres.
- (2) Bei der Hauptwahl im Mai oder Juni werden 22 Mitglieder des StuRa gewählt. Zu besetzen ist der Vorstand sowie alle Referate. Bei den Referaten ist jeweils ein Sitz, bei dem Orga- und Auslandsreferat zwei Sitze für die Ergänzungswahl offenzuhalten. Die offenen Sitze sind bei der Ergänzungswahl im Oktober zu besetzen.
- (3) Die Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Referate kann bei Bedarf nach der Ergänzungswahl neu festgelegt werden. Satz 1 gilt nicht für den Vorsitzenden und den Finanzreferenten. Über die Neubesetzung entscheidet der StuRa in der auf die Ergänzungswahl folgenden Sitzung.
- (4) Die einzelnen Ämter sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Des Weiteren sind mindestens 10 Prozent der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten nötig, um in ein Amt gewählt zu werden. Sind mehrere Ämter zu vergeben, sind jene Bewerber gewählt, die in der Reihenfolge die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen können. Erzielen mehrere Bewerber dieselbe Stimmenzahl, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der meisten Stimmenzahl statt. Erzielen erneut mehrere Bewerber dieselbe Stimmenzahl, entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzbewerber.

Seite 6/6

- (5) Wahlen im StuRa sind grundsätzlich offen. Wird von einem Mitglied geheime Wahl gewünscht, wird geheim mit Stimmzetteln gewählt.
- (6) Wahlen sind nur möglich und zulässig, wenn dies in der Tagesordnung genannt war.
- (7) Abweichend von den Absätzen 3 Satz 2 und 4 Satz 2 endet die Mitgliedschaft sofort mit der Feststellung des Wahlergebnisses, wenn die Abwahl eines Mitglieds beantragt war und anstelle des bisherigen Mitglieds ein anderes gewählt worden ist.
- (8) Ein Antrag im Sinne des Absatz 10 bedarf der schriftlichen Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

§ 11 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des StuRa kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Zwei Drittel der Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.
- (2) Der StuRa muss sich auflösen, wenn dies in einer von der HVF durchgeführten Urwahl von zwei Dritteln aller Studierenden verlangt wird.
- (3) Sämtliche Unterlagen und das Vermögen sind bei der Auflösung dem AStA zur treuhändischen Verwahrung zu übergeben.

§ 12 Spenden für soziale Zwecke

Der StuRa soll einen Teil des Gewinns aus seinen Veranstaltungen für soziale Zwecke spenden. Die Spende kann auf Beschluss einmal oder mehrmals während der Amtszeit erfolgen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Ludwigsburg, 07.11.2023

Max Karrenführ

1. Vorsitzender